



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile

Automobil-Assistent/-in (AA)

Automobil-Fachmann/-Fachfrau (AF)

Automobil-Mechatroniker/-in (AM)

Begleitende Massnahmen Jugendarbeitsschutz

Detailhandel und kaufmännische Grundbildung

Traktanden

1. Neuerungen Verordnung über die technischen Grundbildungen
2. Bildungspläne und Dokumente
3. Eignungstest
4. Informationen begleitende Massnahmen Jugendarbeitsschutz
5. Neuerungen Grundbildung Detailhandel und kaufmännische Grundbildung
6. Werbung für die Jugendlichen



Verordnung über die berufliche Grundbildung AA / AF / AM

AA mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

AF und AM mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom
Datum Fachrichtung “Personenwagen“ und “Nutzfahrzeuge“

4. Abschnitt: Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache

Art. 8 Anteile der Lernorte

	1. Jahr			2. Jahr			3. Jahr		4. Jahr
	AA	AF	AM	AA	AF	AM	AF	AM	AM
Betrieb Tage	4	4	4	4	3,5	3,5	4	3,5	4
BK Lektionen	200	200	200	200	360	360	200	360	200
ABU Lektionen	120	120	120	120	120	120	120	120	120
Sport Lektionen	40	40	40	40	40	40	40	40	40
ÜK (20)	12			8					
ÜK (40)		16			12		12		
ÜK (68)			16			20		20	12

Revision technische Grundbildungen des AGVS

BiVo's AA / AF / AM Artikel 9



AF / AM

Art. 9, Absatz 2c: Integration der Fachbewilligung für Kältemittel

Ausbildungsinhalte wurden so angepasst, dass diese innerhalb der ersten zwei Ausbildungsjahre vermittelt werden

Einheitliche Prüfung (Vorgabe AGVS) im 4. Semester in der Schule

Das Prüfungsreglement für die Durchführung ist ein Anhang des Bildungsplanes

Verordnung über die berufliche Grundbildung AA / AF / AM

6. Abschnitt: Anforderungen an die Anbieter der Bildung im Lehrbetrieb Art. 10 Fachliche Mindestanforderung an Berufsbildner-innen

- mind. Automonteur / Automobil-Fachmann mit 3-jähriger Praxis beim **AA**
- mind. Automobil-Fachmann mit 3-jähriger Praxis beim **AF**
- mind. Automonteur mit 5-jähriger Praxis beim **AF**
- mind. Automobil-Mechatroniker mit 3-jähriger Praxis beim **AM**
- mind. Automechaniker/Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker mit 5-jähriger Praxis beim **AM**



Verordnung über die berufliche Grundbildung AA / AF / AM

BiVo's AA / AF / AM

AM

Art. 10 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Aus der BiVo geht nicht klar hervor, ob auch ein Automechaniker oder ein Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker (letztes reguläres QV 2012) mit über 5 Jahren Berufspraxis, fachtechnischer Weiterbildung und dem AGVS-Didaktik-Modul ebenfalls ausbilden darf.

Regelung mit Kantonen:

Regelung mit einer Empfehlung an die Kantone, dass AME und FEE unter diesen Voraussetzungen auch ausbilden dürfen.

Verordnung über die berufliche Grundbildung AA / AF / AM

BiVo

Automobil-Mechatroniker

Art. 10 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

(ausser Automobildiagnostiker, Automobil-Werkstattkoordinator und eidg. dipl. Automechaniker, eidg. dipl. Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker Bachelor of Science in Automobiltechnik oder Automobilingenieur)

Die aktuellen Inhalte der fachtechnischen Ausbildung werden im Anhang des aufgeführt.

Inhalte der aktuellen AD/AWK-Ausbildung

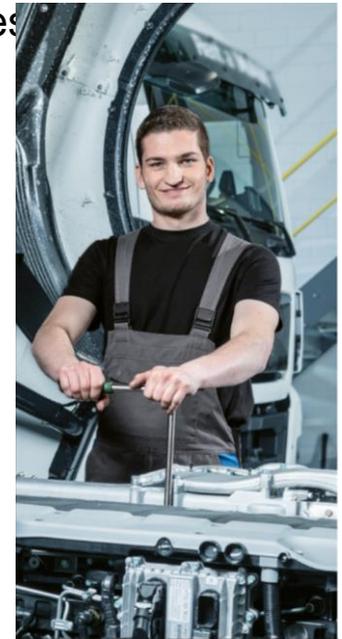
- Z1 Fahrzeug-Elektrik-Elektronik (120 h) oder
- Z2 Komfort- und Sicherheitselektronik (60 h) und Z3 Fahrerassistenz- und Infotainmentsystem (60 h) / FEE absolvieren Z2 und Z3

Prüfung am Ende der Ausbildung beim AGVS in Mobilcity:

schriftlicher/mündlicher und praktischer Teil

- Deutsch jeweils Frühjahr und Herbst
- Französisch jeweils Frühjahr oder Herbst
- Italienisch je nach Bedarf und Ausbildungslehrgang

Über Gleichwertigkeit entscheidet der AGVS.



Verordnung über die berufliche Grundbildung AA / AF / AM

BiVo's AA / AF / AM

Art. 10 Didaktikmodul AGVS (Dauer 8 h)

(ausser Automobildiagnostiker, Automobil-Werkstattkoordinator und eidg. dipl. Automechaniker, eidg. dipl. Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker Bachelor of Science in Automobiltechnik oder Automobilingenieur)

Die aktuellen Inhalte (methodisch/didaktisch) werden im Anhang des Biplan aufgeführt.

Inhalte:

1. Die Instrumente der neuen BiVo kompetent einsetzen
2. Lernende selektionieren
3. Junge Erwachsene führen und Krisen überwinden
4. Erfolgreiches Lernen im Betrieb
5. Ausbildungsverantwortung als Team wahrnehmen

Dauer des Moduls: 1 Tag pro Thema mit Kursbestätigung

Nächster Kurs am 12. Juli 2018 an der STFW in Winterthur und 28. September 2018 (jeweils Thema 1) in der Mobilcity in Bern

Für alle Berufsbildner in den Betrieben obligatorisch, welche nicht über einen tertiären Abschluss verfügen. Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2020



Verordnung über die berufliche Grundbildung AA / AF / AM

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 16 Zulassung

1 Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;**
- b. in einer vom Kanton dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder**
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung gewachsen zu sein.**

2 Für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Abs. c sind während der fünfjährigen Berufserfahrung gem. Art. 32 BBV mindestens **drei Jahre im Tätigkeitsgebiet des **AA** und **AF** und **AM** nachzuweisen.**

Verordnung über die berufliche Grundbildung AA / AF / AM

Führerprüfung AF und AM Fachrichtung Nutzfahrzeuge

Opera 3 (zur Zeit in der Vernehmlassung)



- Der Lernfahrausweis der Kategorien B, BE, C und CE darf ab dem vollendeten 17. Altersjahr erteilt werden.
- Die Lernenden dürfen frühestens sechs Monate nach der Vollendung des 17. Altersjahres zur praktischen Führerprüfung der Kategorien B, BE, C oder CE zugelassen werden, auch wenn sie den Lernfahrausweis noch nicht mindestens ein Jahr besitzen. Der Führerausweis darf ab dem vollendeten 18. Altersjahr erteilt werden.

Art. 42 Lernfahrten mit Fahrzeugen der Kategorien B, BE, C und CE

Lernende unter 18 Jahren müssen von einem Fahrlehrer oder einem behördlich anerkannten Ausbilder begleitet werden. Lernende über 18 Jahren dürfen auch alleine Lernfahrten machen, wenn sie im Besitz des Führerausweises Kat. C sind.

Verordnung über die berufliche Grundbildung AA / AF / AM

Elektronisches Lehrmittel in der Berufsfachschule

Ab dem Schuljahr Sommer 2018 wird in der ganzen Schweiz das neue elektronische Lehrmittel des SVBA eingeführt.

- Der AGVS empfiehlt den Berufsbildnern die Kostenaufteilung bereits jetzt in den Lehrverträgen zu regeln
- **Empfehlung der AGVS Sektion Thurgau:**
Der Lernende übernimmt die Kosten für die Hardware (Notebook) und die Software bzw. das «beook» (Office 365 wird in der Regel von den Schulen gratis angeboten)



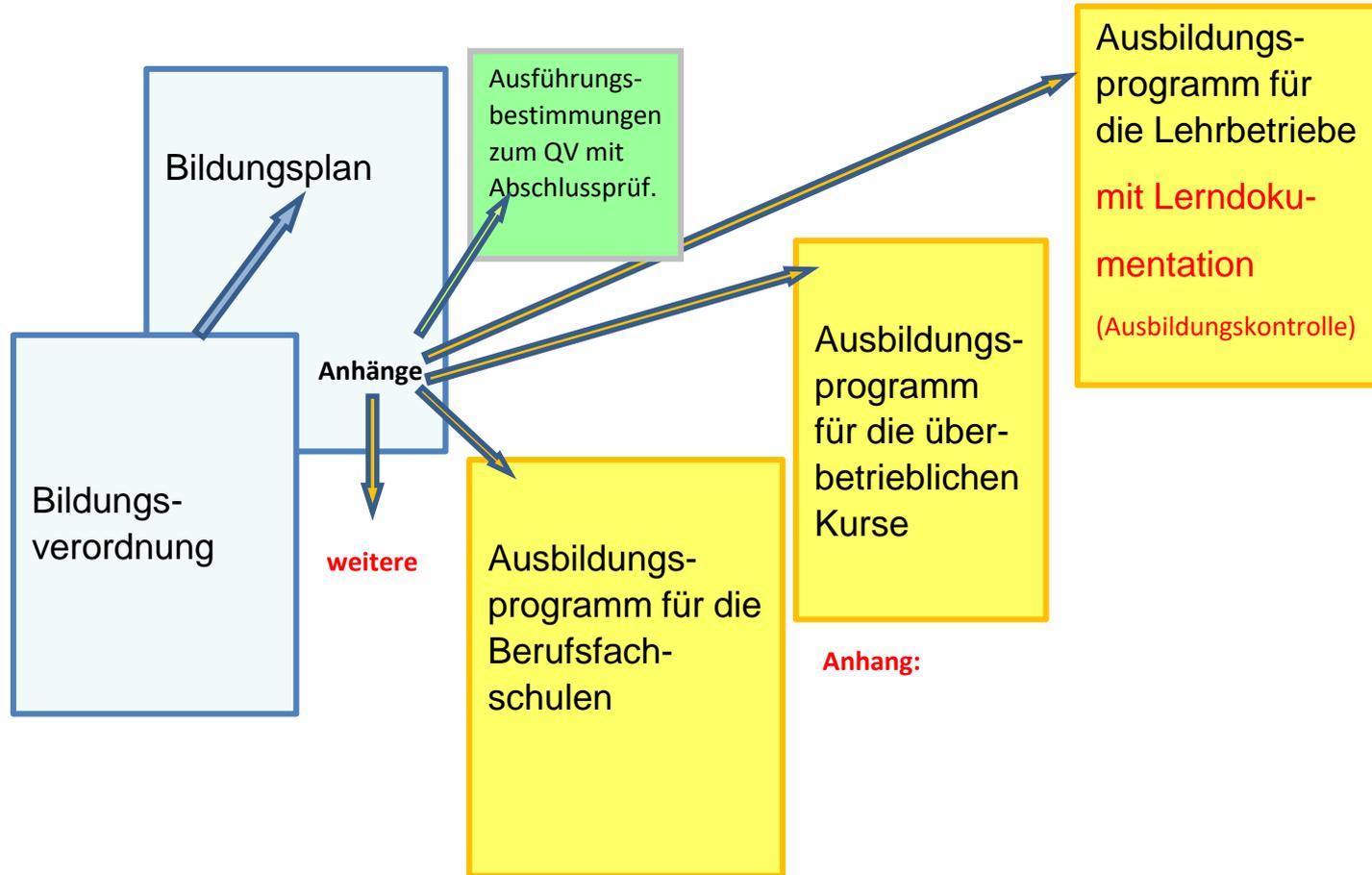
Verordnung über die berufliche Grundbildung AA / AF / AM

Hochvolt Ausbildung (AM)

- Neu wird beim AM ebenfalls der zweitägigen Kurs für Arbeiten an Hochvoltfahrzeugen in der Ausbildung integriert sein.
- 1 Tag BFS (Grundmodul Hochvolt) von einzelnen Herstellern anerkannt
- 1 Tag üK (Elektroinstruktion Hochvolt) nicht vom Hersteller anerkannt
- Kompetenzausweis für jeden einzelnen Tag
- Damit sind die Grundlagen geschaffen, dass der Betrieb die Person als Sachverständiger Hochvolt ernennt.



Aktuelle Dokumente



Anhang:

Verordnung über die berufliche Grundbildung AA

Übersicht der Handlungskompetenzen *Automobil-Assistent/-in EBA* (Stand 30.9.2016)

 Handlungskompetenzbereiche		Handlungskompetenzen 				
		1	2	3	4	5
1	Prüfen und Warten von Fahrzeugen	Fahrzeuge von aussen prüfen und warten	Fahrzeuge von innen prüfen und warten	Komponenten im Motorraum prüfen und warten	Komponenten an der Fahrzeugunterseite prüfen und warten	
2	Austauschen von Verschleissteilen	Räder und Reifen wechseln	Komponenten der Bremsanlage austauschen	Komponenten der Abgasanlage austauschen	Komponenten der elektrischen Anlage austauschen	
3	Unterstützen von betrieblichen Abläufen	Werkstattauftrag abwickeln	Ersatzteilnummern bestimmen	Abschlusskontrolle durchführen	Unterhaltsarbeiten an Betriebseinrichtungen und Werkzeugen durchführen	Vorschriften über die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und den Umweltschutz befolgen

Verordnung über die berufliche Grundbildung AF

Übersicht der Handlungskompetenzen Automobil-Fachmann / Automobil-Fachfrau EFZ (Stand 30.9.2016)

Handlungskompetenzbereiche		Handlungskompetenzen →						
		1	2	3	4	5	6	7
1	Prüfen und Warten von Fahrzeugen	Fahrzeuge von aussen prüfen und warten	Fahrzeuge von innen prüfen und warten	Komponenten im Motorraum prüfen und warten	Komponenten an der Fahrzeugunterseite prüfen und warten			
2	Austauschen von Verschleisteilen	Räder und Reifen wechseln	Komponenten der Bremsanlage austauschen	Komponenten der Abgasanlage austauschen	Komponenten der elektrischen Anlage austauschen	Komponenten des Antriebsstranges austauschen		
3	Unterstützen von betrieblichen Abläufen	Werkstattauftrag abwickeln	Ersatzteilnummern bestimmen	Abschlusskontrolle durchführen	Unterhaltsarbeiten an Betriebseinrichtungen und Werkzeugen durchführen	Vorschriften über die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und den Umweltschutz befolgen	Ergebnisse einer Probefahrt beurteilen	
4	Überprüfen und Reparieren von Systemen	Fahrwerkssysteme reparieren und Teile ersetzen	Bremsanlagen reparieren	Aufbau- und Anbauteile reparieren	Leitungsnetz- und Beleuchtungsanlagen reparieren	Motorsubsysteme reparieren	Komponenten des Antriebsstranges reparieren	Komfort- und Sicherheitssysteme reparieren

Verordnung über die berufliche Grundbildung AM

Übersicht der Handlungskompetenzen Automobil-Mechatroniker/in EFZ (Stand 30.9.2016)

Handlungskompetenzbereiche	Handlungskompetenzen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1 Prüfen und Warten von Fahrzeugen	Fahrzeuge von aussen prüfen und warten	Fahrzeuge von innen prüfen und warten	Komponenten im Motorraum prüfen und warten	Komponenten an der Fahrzeugunterseite prüfen und warten					
2 Austauschen von Verschleisteilen	Räder und Reifen wechseln	Komponenten der Bremsanlage austauschen	Komponenten der Abgasanlage austauschen	Komponenten der elektrischen Anlage austauschen	Komponenten des Antriebsstranges austauschen				
3 Unterstützen von betrieblichen Abläufen	Werkstattauftrag abwickeln	Ersatzteilnummern bestimmen	Abschlusskontrolle durchführen	Unterhaltsarbeiten an Betriebseinrichtungen und Werkzeugen durchführen	Vorschriften über die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und den Umweltschutz befolgen	Ergebnisse einer Probefahrt beurteilen			
4 Überprüfen und Reparieren von Systemen	Fahrwerkssysteme reparieren und Teile ersetzen	Bremsanlagen reparieren	Aufbau und Anbauteile reparieren	Leitungsnetz- und Beleuchtungsanlagen reparieren	Motorbauteile und Motorsubsysteme reparieren	Komponenten des Antriebsstranges reparieren	Komfort- und Sicherheitssysteme sowie Zusatzgeräte reparieren	Fahrerassistenz- und Infotainmentssysteme reparieren	Elektro-, Hybrid- und Alternative Antriebskonzepte reparieren
5 Diagnostizieren mechatronischer Systeme	Fahrwerkssysteme diagnostizieren	Bordnetz, Lade- und Startsysteme diagnostizieren	Motorsubsysteme diagnostizieren	Motormanagementsysteme von Otto- und Dieselmotoren diagnostizieren	Abgasreinigungssysteme von Otto- und Dieselmotoren diagnostizieren	Antriebsstrangsysteme diagnostizieren	Komfort- und Sicherheitssysteme diagnostizieren	Fahrerassistenz- und Infotainmentssysteme diagnostizieren	Hybridsysteme und elektrische Antriebssysteme diagnostizieren

Verordnung über die berufliche Grundbildung AA / AF / AM per 2018

Handlungskompetenzbereiche:

Prüfen und warten von Fahrzeugen	Austauschen von Verschleiss-teilen	Unterstützen von betrieblichen Abläufen	Reparieren von Systemen	Diagnostizieren mechatronischer Systeme
Automobil-Assistent (AA)				
Automobil-Fachmann (AF)				
Automobil-Mechatroniker (AM)				

5 Arbeitsgruppen nach den Handlungskompetenzbereichen aufgeteilt
 → Vertreter aus den Betrieben, üK, BFS (jeweils auch Sprachen und Fachrichtungen berücksichtigt)



Neue Grundlegendokumente unter der jeweiligen Grundbildung unter www.agvs-upsa.ch / www.autoberufe.ch

Verordnung über die berufliche Grundbildung AA / AF / AM

Ausbildungsprogramm Betrieb AM (2. Ausbildungsjahr)

2. Austauschen von Verschleissteilen			
Handlungskompetenz 2.1 Räder und Reifen wechseln			
2.1.08	rüsten Fahrzeuge mit anderen Rad-Reifensystemen gemäss Auftrag um und beachten dabei die geltenden Hersteller- und Strassenverkehrsvorschriften	Umrüstung nach geltenden Vorschriften	P/N
Handlungskompetenz 2.2 Komponenten der Bremsanlage austauschen			
2.2.02	demontieren und montieren Bremsscheiben, Bremsbeläge, stellen Bremskolben zurück und führen die Einstellung der Feststellbremse aus und wenden die Sicherheitsvorschriften an		P/N
2.2.09	austauschen von Bauteilen bei Trommelbremsen	Simplex, Duo-Servo, automatische und manuelle Einstellvorrichtungen, inkl. Zylinder und Bremsbeläge	P/N
Handlungskompetenz 2.4 Komponenten der elektrischen Anlage austauschen			
2.4.06	überprüfen und ersetzen Drehstromgenerator und Starter	Ladestrom, Ladespannung und Freilauf prüfen, Befolgen der umweltgerechter Entsorgung, Sicherheitsvorschriften, Fehlerspeicher löschen	P/N

Verordnung über die berufliche Grundbildung AA / AF / AM

Ausbildungsprogramm üK AM (2. Ausbildungsjahr)

2. Austauschen von Verschleissteilen					
Handlungskompetenz 2.2 Komponenten der Bremsanlage austauschen					
2.2.02	demontieren und montieren Brems­scheiben, Bremsbeläge, stellen Bremskolben zurück und führen die Einstellung der Feststellbremse aus und wenden die Sicherheitsvorschriften an	Scheibenschlag, Toleranz, Funktionskontrolle, Brems­scheiben mit und ohne Handbremstrommel, Brems­sattel, Brems­sattel mit integrierter Handbremse, Rückstellung von Bremskolben, Einstellarbeiten, Bremsflüssigkeitsstand	P/N	8	
2.2.09	austauschen von Bauteilen bei Trommelbremsen	Simplex, Duo-Servo, automatische und manuelle Einstellvorrichtungen, inkl. Zylinder und Bremsbeläge	P/N	4	
Handlungskompetenz 2.4 Komponenten der elektrischen Anlage austauschen					
2.4.06	überprüfen und ersetzen Drehstromgeneratoren und Starter	Ladestrom und Ladespannung prüfen, Starterstromaufnahme und Kurzschlussstrom, befolgen umweltgerechter Entsorgung, Sicherheitsvorschriften, Fehlerspeicher löschen	P/N	10	

Verordnung über die berufliche Grundbildung AA / AF / AM

Ausbildungsprogramm BFS AM (2. Ausbildungsjahr)

Handlungskompetenz 2.1 Räder und Reifen wechseln				
Lz-Nr.	Leistungsziel	Verbindliche Hinweise	Fachr.	Richtzeit Lektionen
2.1.10	schlagen die Verordnungen des SVG und die asa-Merkblätter zu Räder und Reifen nach	VTS Art. 58 Räder, Reifen, Art. 59 Ersatzräder, Noträder, Winterreifen, Art. 103.5 RDKS, Art. 60 Nachrillen von Reifen Art. 61 Spikesreifen, Art. 62 Verwendungseinschränkungen VRV, Art. 56 Achsabstand, Spurverbreiterung, Art. 63 Schneeketten und Gleitschutzvorrichtungen (N), Art. 104 Radabdeckungen, Kennzeichnung, asa-Merkblätter RL2a, Eintrag in Typengenehmigung, Originalfelge auf Sonderfelge und Reifen	P/N	3
Handlungskompetenz 2.2 Komponenten der Bremsanlage austauschen				
2.2.04	beschreiben den Vorgang vom Bremspedal bis zur Fahrbahn	Begriff Abbremsung nach VTS; Als methodisches Hilfsmittel Berechnungen zu: Verzögerung, Anhaltstrecke, Umfangsgeschwindigkeit, Gewichtskraft, Fallbeschleunigung sowie der hydraulischen Bremskraftübertragung; Schrauben (Formen, Masse, Gewindesteigung und Zugfestigkeit; Bildliche Darstellungen lesen (Ergänzung zu 2.2.03)	P/N	10
Handlungskompetenz 2.4 Komponenten der elektrischen Anlage austauschen				
2.4.03	erklären den prinzipiellen Aufbau und die Kennwerte der Starterbatterie	Aufbau ohne elektrochemischen Vorgang, Ruhespannung, Klemmenspannung, Ladespannung, Gasungsspannung, Entladespannung, Starterstrom, Kurzschlussstrom, Selbstentladung, Sulfation, Kapazitätsverlust, Zellenschluss, zyklische Entladung, Tiefentladung	P/N	5
2.4.04	wenden die erforderlichen Kenntnisse und Grundlagen aus der Physik im Zusammenhang mit der Starterbatterie an	Säuredichte; Begriffe Masse, Dichte und Gewichtskraft erklären und einfache Berechnungsaufgaben lösen	P/N	5

Verordnung über die berufliche Grundbildung AA / AF / AM



Ausbildungsprogramm und Lerndokumentation Betrieb

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom **12. Oktober 2017** und
zum Bildungsplan vom **12. Oktober 2017**

für

Automobil-Mechatronikerin / Automobil-Mechatroniker

46321 Berufsnummer 46322 Personenwagen 46323 Nutzfahrzeuge

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität der **technischen Autoberufe**
zur Stellungnahme unterbreitet am **9. November 2017**

erlassen durch **Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)** am ??, **November 2017**

aufzufinden unter www.agvs-upsa.ch

Ausgabe 12. Oktober 2017

Verordnung über die berufliche Grundbildung AA / AF / AM

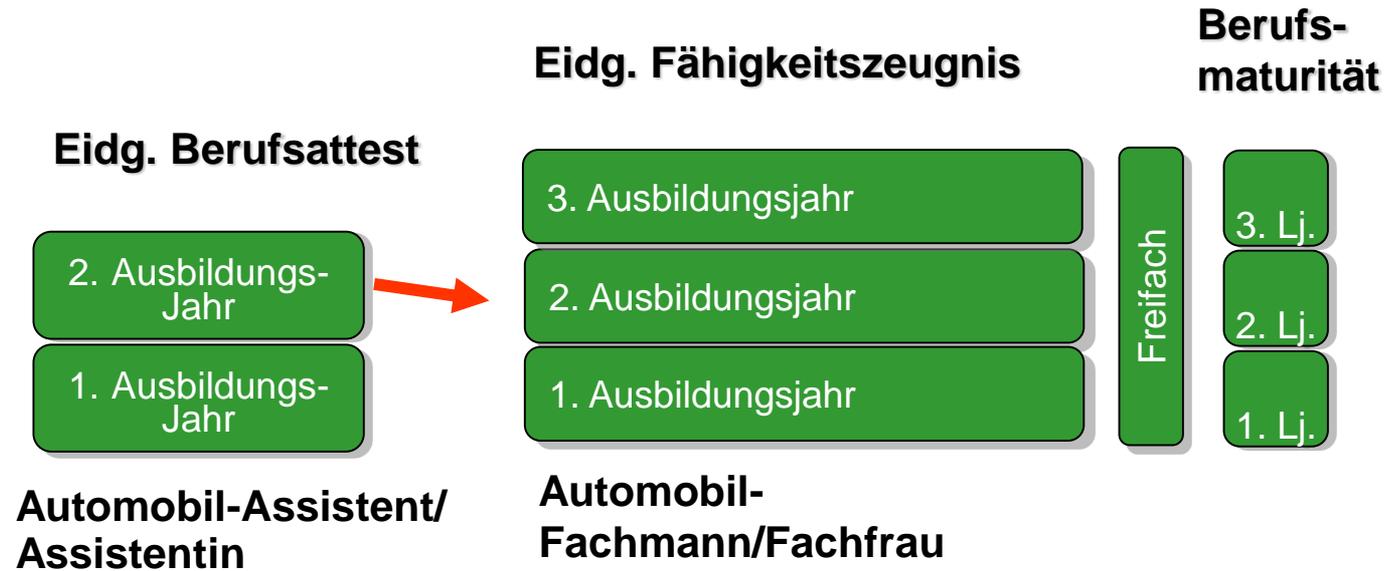
Ausbildungsprogramm Lehrbetrieb mit Lerndokumentation Automobil-Mechatroniker/-in

Die lernende Person vermerkt ausgeführte Arbeiten im Betrieb auf der Zeile des entsprechenden Leistungszieles durch ankreuzen in der entsprechenden Spalte "instruiert" / "vertieft"

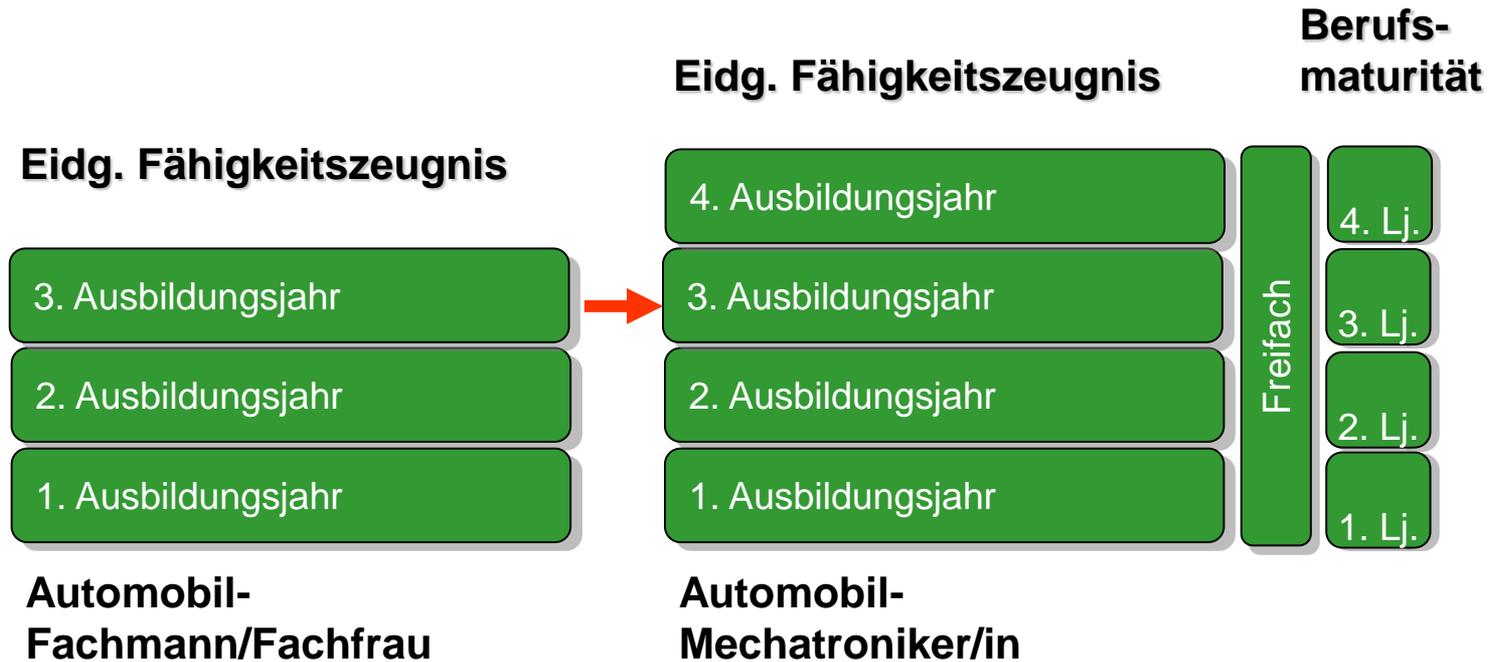
Die Lerndokumentation ist während dem Semester regelmässig nachzuführen und bildet die Grundlage für die Besprechung zum Bildungsstand im Bildungsbericht unter der Rubrik "Fachkompetenz"

L- Nr.	Situationsbeschreibung	Handlungskompetenz	Kriterien und Indikatoren der MSS-Kompetenzen; Automobil-Mechatroniker/-innen ...	Automobil-Mechatroniker/-innen ...	Sem	Fachr.	Inhalte	Instruiert	vertieft
1.1.01	Sie erhalten den Auftrag, die Komfortsysteme, welche im Wartungsplan aufgeführt sind, zu prüfen	1.1 Fahrzeuge von aussen prüfen und warten	treffen in ihrem Verantwortungsbereich selbständig und gewissenhaft Entscheide und handeln entsprechend. Indikator: informieren zuständige Personen über die Resultate	warten und überprüfen Wisch-/Waschanlagen, Zutrittssysteme, Signal- und Beleuchtungsanlagen sowie Sensoren von Assistenzsystemen	1	P/N	kontrollieren die Beleuchtung und Signalanlage nach VTS, bedienen die Beleuchtung und die Signalanlage, Zentralverriegelung; Sichtkontrolle und Reinigung von Sensoren der Assistenzsysteme (Kamera, Ultraschall, Laser, Radar)		
1.1.03	Sie erhalten den Auftrag an einem Fahrzeug die Lichter einzustellen, ausserdem muss ein defektes Leuchtmittel ausgetauscht werden	1.1 Fahrzeuge von aussen prüfen und warten	setzen geeignete Methoden, Anlagen, techn. Einrichtungen und Hilfsmittel ein Indikator: die nötigen Informationen z.B. mit Hilfe des Werkstattinformationssystems beschaffen	stellen die Lichtsysteme ein und tauschen Leuchtmittel aus	1	P/N	einstellen von Fahrzeugen mit manuellen Leuchtweitenregulierungen		
1.1.11	Im Rahmen einer Wartung überprüfen Sie den Zustand des Korrosionsschutzes eines Fahrzeuges	1.1 Fahrzeuge von aussen prüfen und warten	sehen betriebliche Prozesse in ihren Zusammenhängen Indikator: berücksichtigen vor- und nachgelagerte Arbeitsprozesse im Bezug zur persönlichen Tätigkeit und leiten geeignete Konsequenzen davon ab (Vorgaben der Herstellergarantie)	prüfen Fahrzeug auf Korrosionsschutz	1	P/N	prüft Karrosserie gemäss technischer Vorgabe auf Korrosionsschutz		
1.2.01	Im Rahmen einer Wartung ersetzen Sie den Pollenfilter	1.2 Fahrzeuge von innen prüfen und warten	treffen in ihrem Verantwortungsbereich selbständig und gewissenhaft Entscheide und handeln entsprechend. Indikator: beurteilen die Folgen ihrer Handlungen und Unterlassungen	ersetzen Pollenfilter (Innenraumgebläse)	1	P/N	tauschen Filter nach technischen Vorgaben		

Durchlässigkeit und Zusatzausbildung



Durchlässigkeit und Zusatzausbildung



Jugendarbeitsschutzverordnung ArGV5



Damit Jugendliche ab 15 Jahren während der beruflichen Grundbildung für gefährliche Arbeiten herangezogen werden dürfen, **müssen laut Bund** bis zum 07.2017 neue begleitende Massnahmen zum Bildungsplan erarbeitet werden.

ERFOLGT

Ausarbeitung der begleitenden Massnahmen durch den AGVS, Genehmigung der Pilot-Dokumente (deutsche Versionen) durch das SBFJ per Ende 2016

ERFOLGT

Übersetzung und Ausgestaltung der Dokumente in die 2 weiteren Landessprachen

ERFOLGT

01. Mai 2017
Definitive Genehmigung & Freigabe der Dokumente durch das SBFJ

bis 07.2019

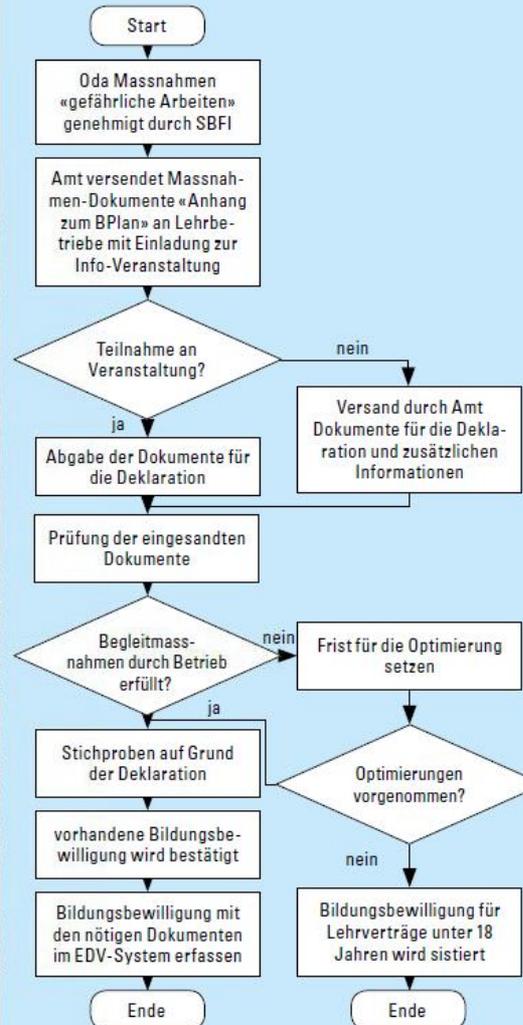
Erneuerung aller Bildungsbewilligungen und Instruktion über den Anhang 2 zum Bildungsplan durch die kantonalen Berufsbildungsämter

Überprüfung/Erneuerung der bestehenden Bildungsbewilligungen der technischen Automobil-Berufe



SB = Sachbearbeitung, BI/AB = Berufsinspektor/-in
Ausbildungsberater/-in

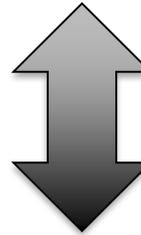
Ablauf



[Startseite » Berufsbildung » Berufliche Grundbildung » Automobil-Assistent/-in EBA](#)
[Startseite » Berufsbildung » Berufliche Grundbildung » Automobil-Fachmann/-frau EFZ](#)
[Startseite » Berufsbildung » Berufliche Grundbildung » Automobil-Mechatroniker/-in EFZ](#)

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)

Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen: manuelles Handhaben von Lasten von mehr als <ul style="list-style-type: none"> • 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre, • 19 kg für junge Männer von 16 – 18 Jahren, • 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre, • 12 kg für junge Frauen von 16 – 18 Jahren.



Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb							
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig	Gelegentlich
Manuelles Heben, Tragen und Bewegen von schweren Lasten Arbeiten in gebeugter oder kniender Haltung, in oder über Schulterhöhe	<ul style="list-style-type: none"> • Überlastung des Bewegungsapparates • Ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen 	3a 3c	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsablauf ergonomisch günstig gestalten • Richtige Hebeteknik anwenden • Technische Hilfsmittel, Traghilfen verwenden • Tätigkeitswechsel vorsehen • Erholungspausen einhalten Suva-Merkblatt 44018.d ⁵ „Hebe richtig - trage richtig.“	1. Lj.	1. Lj.	1. Lj.	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj.	-	2. Lj.	

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	
		Ziffer(n) ²	
Manuelles Heben, Tragen und Bewegen von schweren Lasten Arbeiten in gebeugter oder kniender Haltung, in oder über Schulterhöhe	<ul style="list-style-type: none"> Überlastung des Bewegungsapparates Ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen 	3a 3c	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsablauf ergonomisch günstig gestalten Richtige Hebeteknik anwenden Technische Hilfsmittel, Traghilfen verwenden Tätigkeitswechsel vorsehen Erholungspausen einhalten Suva-Merkblatt 44018.d ⁵ „Hebe richtig - trage richtig.“

Welche Gewichte sind zumutbar?

Häufig stellt sich die Frage, welches Gewicht für das Heben und Tragen denn überhaupt zumutbar ist, oder ab wann es kritisch wird und körperliche Überbeanspruchung und Beschwerden auftreten können.

Die Richtwerte für zumutbare Lastgewichte betragen 25 kg für Männer und 15 kg für Frauen.*

Welches Gewicht aber ein Mensch im Einzelfall ohne Risiko heben oder tragen kann, hängt nicht nur von ihm selbst ab, sondern auch von den Eigenschaften der Last und der Situation.

■ **Mensch:** Die Leistungsfähigkeit hängt unter anderem von Geschlecht und Alter ab, wie Tabelle 1 zeigt. Personen mit gut trainierter Muskulatur, guter Konstitution und Routine können auch schwerere Lasten tragen als in Tabelle 1 angegeben. Viele Profis wie Bauarbeiter oder Möbelspediteure tun dies Tag für Tag, ohne Schaden zu nehmen. Doch sie haben in der Regel nicht nur eine gut trainierte und entwickelte Muskulatur, sie beherrschen auch die richtige Hebe- und Tragtechnik.

■ **Last:** Einen Einfluss auf die Tragbarkeit haben beispielsweise Form, Volumen, Schwerpunkt, Greifbarkeit und Stabilität der Last.

■ **Situation:** Eine Rolle spielen Transportdistanz, Beschaffenheit des Transportweges, Hebehöhe, Hilfsmittel, Klima und Bekleidung sowie die Hebehäufigkeit.

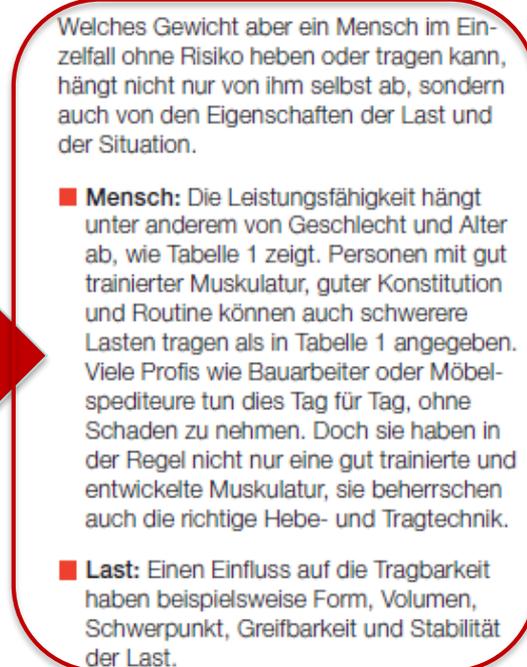
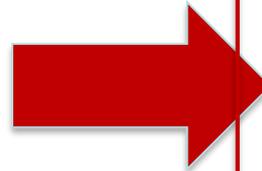
Bei regelmässigem Heben und Tragen ist ab Lasten von 12 kg für Männer und 7 kg für Frauen eine Gefährdungsermittlung vorzunehmen.*

Dafür kann beispielsweise der «Ergo-Test: Heben und Tragen» verwendet werden (Suva-Publikation 88190.d). Dies ist auch angezeigt, wenn Mitarbeitende beim Lastentransport über körperliche Beschwerden, Zeitdruck oder zunehmende Ermüdung klagen.

*Grenzwerte am Arbeitsplatz → Richtwerte für Gewichte. Suva-Publikation 1903.d

Alter	Männer	Frauen
14 bis 16 Jahre	15 kg	11 kg
16 bis 18 Jahre	19 kg	12 kg
18 bis 20 Jahre	23 kg	14 kg
20 bis 35 Jahre	25 kg	15 kg
35 bis 50 Jahre	21 kg	13 kg
über 50 Jahre	16 kg	10 kg

Tabelle 1
Zumutbare Lastgewichte in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht.



Suva-Merkblatt 44018.d: www.suva.ch

Suchbegriff eingeben

suva

Mehr als eine Versicherung

Kaufmann EFZ / Kauffrau EFZ im Automobil-Gewerbe



- Mit Lehrbeginn 2017 traten eine teilrevidierte Bildungsverordnung und ein teilrevidierter Bildungsplan mit Stand **1. Mai 2017** in Kraft
- Der aktualisierte Leistungszielkatalog und die Teilkriterien der Branche Automobil-Gewerbe sind am **1. Januar 2017** in Kraft getreten
<http://www.agvs-upsa.ch/de/berufsbildung/berufliche-grundbildung/kaufmann-frau-efz-im-automobil-gewerbe>
- Erstes Qualifikationsverfahren nach neuen Vorgaben findet im **2020** statt

Gut ausgebildete Kaufleute helfen mit, den erfolgreichen Fortbestand unserer Branche zu sichern.

Kaufmann EFZ / Kauffrau EFZ im Automobil-Gewerbe

Die 5-Jahres-Überprüfung zeigt, dass trotz rasant ändernder Arbeitswelt die kaufmännische Grundbildung den Erfordernissen der Zeit entspricht.

Die Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB) hat entschieden, auf Basis der Bildungsverordnung 2012 folgende Bereiche zu optimieren:

- Nötige Anpassungen der branchenspezifischen Leistungsziele, der üK-Programme und der Lern- und Leistungsdokumentation
- Umsetzung des Bildungsplanes in der Berufsfachschule
- Lernortkooperation
- Die Umsetzung im schulischen Teil im Zusammenhang mit dem Rahmlehrplan Berufsmaturität



Detailhandelsassistent/-in EBA Autoteile-Logistik Detailhandelsfachmann/-frau EFZ Autoteile-Logistik



- Die Bildungsverordnungen und Bildungspläne treten am **1. Januar 2018** in Kraft
- Teil C Qualifikationsverfahren: Die Änderungen kommen ab dem **1. Januar 2020** erstmalig zur Anwendung
- Die Leistungsziele für die allgemeine Branchenkunde «Mobil» und der speziellen Branchenkunde «Autoteile-Logistik» sind seit **1. August 2017** in Kraft
- Die überarbeiteten Dokumente stehen unter folgenden Links zur Verfügung:

<http://www.agvs-upsa.ch/de/berufsbildung/berufliche-grundbildung/detailhandelsfachmann-frau-efz-autoteile-logistik>

www.bds-fcs.ch/informationen-fuer-fachleute/downloadcenter/

Detailhandelsassistent/-in EBA Autoteile-Logistik

Detailhandelsfachmann/-frau EFZ Autoteile-Logistik

Bildungsverordnungen

- Die Bestehensnormen angepasst (QV Teil C). Neu zählt der Qualifikationsbereich «Praktische Arbeiten» dreifach (bisher doppelt) und der Qualifikationsbereich «Detailhandelskenntnisse» zählt nur noch einfach (vorher doppelt)

Bildungsplan

- Im schulischen Unterricht die Leistungsziele der Schwerpunkte «Beratung» und «Bewirtschaftung» zusammengelegt
In der betrieblichen Bildung bleiben die Schwerpunkte bestehen.
- Die technischen Leistungsziele der allgemeinen Branchenkunde und der überbetrieblichen Kurse wurden deutlich gestrafft. Neu eingeführt wurden Leistungsziele in den Bereichen Kundenbeziehungen und Verkaufsabwicklung.



3. Informationen aus dem Bereich Bildung

- AGVS-Kampagne Bewerbung Autoberufe



Fotoshooting mit Lernenden



Grundbildungsflyer



«Mit diesem Beruf steht dir alles offen.
Das ist eine der besten Gründe, diesen Beruf zu wählen.»
NICOLA SPIESER

Automobil-Mechatronik Fachrichtung Nutzfahrzeuge

Automobil-Mechatroniker/-innen arbeiten mit Verbrennungsmotoren und elektrischen Systemen sowie an der Diagnose und Reparaturarbeiten an den verschiedenen Systemen. Diese umfassen Fahrwerk, Elektrik-, Elektronik-, Komfort- und Assistenzsysteme. In Nutzfahrzeugen werden zusätzlich auch die Luftfederungssysteme diagnostiziert und repariert. Die Ausbildungskosten für mindestens 15 Fachrichtungen sind in der Tabelle unten aufgeführt. Um die berufliche Praxis und die Weiterbildung zu ergänzen, gehören überbetriebliche Kurse zur Ausbildung.

Diese Grundbildung umfasst kompetenzbereiche:

- Prüfen
- Austauschen von Verschleissstücken
- Überprüfen und Einstellen
- Diagnostizieren mechatronischer Systeme

Mehr Informationen auf [autobildung.ch](#)

- 4 JAHRE
- 1 BIS 1,5 TAGE BERUFSSCHULE PRO WOCHE
- 68 TAGE ÜBERBETRIEBLICHE KURSE WÄHREND DER LEHRE
- 5 HANDLUNGSKOMPETENZBEREICHE

AUTOBERUFE HABEN ZUKUNFT

In einem der rund 4000 AGVS-Betriebe mit insgesamt 39 000 Mitarbeitenden. Wir brauchen dich.

AGVS | UPSA
Auto Gewerbe Verband Schweiz

BERUFE HABEN ZUKUNFT

In einem der rund 4000 AGVS-Betriebe mit insgesamt 39 000 Mitarbeitenden. Wir brauchen dich.

AGVS | UPSA
Auto Gewerbe Verband Schweiz

Umsetzung: Busbeschriftung Sektion Bern





autoberufe.ch

SwissSkills Bern 2018 / Eurocup 2018

Vorausscheidungen SwissSkills: Samstag, 30. Juni 2018, Mobilcity, Bern



SwissSkills: 12. bis 16. September 2018, BERNEXPO

Eurocup: Samstag, 8. Dezember 2018, Mobilcity, Bern.

WorldSkills: 29. August bis 3. September 2019, Kazan, Russland

